

## Zusammenfassende Erklärung

### **im Sinne des § 10a BauGB zur 2. Ergänzungssatzung zur Innenbereichssatzung Bedburg – nordwestliches Ende der Otto-Hahn-Straße**

#### 1.) Verfahrensablauf:

Am 30.08.2016 hat der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Bedburg die Aufstellung, in der Sitzung am 07.03.2017 sodann den Entwurf der 2. Ergänzungssatzung sowie die öffentliche Auslegung beschlossen.

Die Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden wurden gem. §§ 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB sowie §§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Der Rat der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 11.07.2017 nach erfolgter Abwägung (vgl. § 1 Abs. 7 BauGB) und Fassung einzelner Beschlüsse über die Stellungnahmen aus den Beteiligungsverfahren folgenden Satzungsbeschluss gefasst:

„Für die 2. Ergänzungssatzung zur Innenbereichssatzung Bedburg „Otto-Hahn-Straße“ gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB wird der Satzungsbeschluss nebst Begründung und dazugehörigen Anlagen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298), gefasst.

Ferner wird die Verwaltung beauftragt, den Plan zur Erlangung der Rechtskraft im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises bekannt zu machen.“

Es wurde gem. § 34 Abs. 6 BauGB das vereinfachte Verfahren nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 und 3 BauGB angewendet.

Eine formelle Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie die Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2a BauGB wurde in Anwendung des § 13 Abs. 3 BauGB nicht durchgeführt.

#### 2.) Anlass und Ziel der Ergänzungssatzung:

Durch die 2. Ergänzungssatzung soll die Erweiterung eines Fitnessstudios ermöglicht werden, um dem Betreiber eine angemessene bauliche Entwicklung zu ermöglichen und eine sinnvolle städtebauliche Arrondierung zu erreichen. Auf diese Weise kann ein Abschluss der baulichen Nutzung auf Höhe der Wendeanlage erreicht und die vorhandene Infrastruktur voll ausgenutzt werden.

### 3. Berücksichtigung und Beurteilung der Umweltbelange

Die Satzung begründet nicht die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Es bestanden auch keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzweckes der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

Die Umweltbelange sind in Form eines Landschaftspflegerischen Fachbeitrages von der RWE Power AG erarbeitet worden. Es sind nach Prüfung der Unterlagen keine Lebensräume besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten betroffen.

Ein Umweltbericht nach § 2a BauGB war für diese Satzung nicht erforderlich. In der Begründung sind die erforderlichen Angaben nach § 2a S. 2 Nr. 1 BauGB enthalten.

### 4. Berücksichtigung der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Erhebliche Bedenken zur Planung sind nicht vorgetragen worden.

### 5. Ergebnis der Abwägung, Planungsalternativen

Zusammenfassend ist festzustellen, dass weder seitens Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange, Umweltverbände noch aus der Öffentlichkeit Bedenken gegen den Beschluss der 2. Ergänzungssatzung „Otto-Hahn-Straße“ bestanden haben.

Zu der gewerblichen Nutzung bestanden keine sinnvollen Nutzungsalternativen.

Bedburg, 02.11.2017  
Stadt Bedburg  
Der Bürgermeister

Gez.  
Torsten Stamm  
Fachdienst Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung  
Fachdienstleiter

